



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo September 2018 - 2

Nebenkostenabrechnung für die Wohnung Vereinfachungsregelung für den Steuerbonus

Die Nebenkostenabrechnung vom Vermieter gehört regelmäßig zu der Post, der etwas mit Sorge entgegengesehen wird, denn nicht selten droht eine Nachzahlung. Dem Erhalt der Nebenkostenabrechnung kann aber auch etwas Positives abgewonnen werden, denn sie enthält oft einige Beträge, die zu einem Steuerbonus in der Einkommensteuererklärung führen. „Das sind beispielsweise die Kostenpositionen für den Hausmeisterservice, die Gartenarbeiten, Treppenhausreinigungen oder den Schornsteinfeger und die Beräumung der Gehwege von Schnee und Laub“, zählt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin auf.

Grundsätzlich ist der Steuerbonus für das Jahr zu gewähren, in dem die entsprechenden Leistungen auch bezahlt wurden. Das heißt, dass Leistungen aus den Wohnungsnebenkosten grundsätzlich in dem Jahr steuerlich zu berücksichtigen sind, in dem die Vorauszahlungen, also die Nebenkostenabschläge bezahlt werden. Da aber bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung regelmäßig noch gar nicht bekannt ist, wieviel der Nebenkostenvorauszahlungen auf begünstigungsfähige Nebenkosten entfällt und die Nebenkostenabrechnung oft erst viel später – nach Abgabe der Einkommensteuererklärung – erstellt und verschickt wird, gibt es eine Vereinfachungsregel. Es wird nicht beanstandet, wenn diese Beträge erst für das Jahr geltend gemacht werden, in dem die Jahresabrechnung zugeht. „Das ist auch gängige Praxis und meist einfacher“, erläutert Rauhöft. Aber wenn die Nebenkostenabrechnung vor Erstellung der Einkommensteuererklärung kommt, sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den Steuerbonus noch für das abgelaufene Jahr zu beantragen.

*Quellen: BMF-Schreiben v. 09.11.2016 "Anwendungsschreiben zu § 35a EStG"
Rz. 47.*